Luzerner Tagblatt.

— Abonnementspreise: —

	Jährlich	6 Monate	3 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 12. 80	Fr. 6. 40	Fr. 3. 40
Für Luzern zum Bringen	„ 12. —	„ 6. —	„ 3. —
„ „ „ Abholen	„ 10. —	„ 5. —	„ 2. 50

Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.
Redaktions- und Expeditions-Bureau: St. Jakobsvorstadt Nr. 11
Filiale der Expedition am Kornmarkt.

Einundvierzigster Jahrgang.

№ 59.

— Insertionspreise: —
Für Stadt und Kanton Luzern und die an Kauf des Inseratentheiles gemeinten Kantone:
Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum . . . 10 Cts.
Wiederholungen . . . . . 8 „
Für die übrige Schweiz und das Ausland:
Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Cts., Wiederholungen 10 Cts.
Preis der Reklame-Zeile (Petit-Schrift): 50 Cts.
Inserat-Annahme (größere bis 9 Uhr, kleinere bis 10½ Uhr) in den Expeditions-Bureau St. Jakobsvorstadt und Filiale Kornmarkt.

Donnerstag, Gratis-Beilagen | Jeden Freitag die belletristische Beilage „Wöchentliche Unterhaltungen“ Alle vierzehn Tage das „Haushaltungsblatt“, Gemeinnützige Blätter. | Gratis-Beilagen 10. März 1892.

Erstes Blatt.

Inhalt des zweiten Blattes: Der Winter 1891/92 im Vergleich mit dem von 1890/91. — Eidgenossenschaft. — Ausland. — Vermischte Nachrichten. — Marktberichte.

Verhandlungen des Großen Rathes.

Sitzung vom 8. März (Schluß).

Das Obergericht hat seine Meinungsäußerung abgegeben über die anläßlich der Behandlung seines Rechenschaftsberichtes gestellten Postulate. Zu Auseinandersetzungen gab das dritte Postulat, welches die Zirkulation der Akten zum Zweck prompter Erledigung der Prozesse betrifft. Die Kommission beantragt statistische Erhebungen darüber, in wie vielen Fällen sofort nach den Plaidoyers die Urtheilsfällung stattfinde. Hr. Oberrichter Herzog versuchte den Nachweis, unter gegenwärtigen Verhältnissen lasse sich der Modus nicht wohl ändern. Der gleichen Ansicht ist Hr. Winiger, der darauf verweist, im Rechnschaftsbericht sei bereits eine Statistik, wie sie verlangt werde, enthalten.

Hr. Dr. Weibel konstatirt, daß der Große Rath wiederholt Beschlüsse gefaßt habe, die eine Beschleunigung der Prozesse bezweckten. Das Obergericht habe jedesmal Versprechungen gemacht, in Sachen eine Aenderung eintreten zu lassen; aber es blieb immer beim Alten. Auch jetzt verspricht man wieder, man werde jeweilen „so weit thunlich“ sofort nach den Parteivorträgen aburtheilen. Es sei Grund vorhanden, daß das Obergericht die Prozesse nicht sofort erledige, wie es sogar Gerichte erster Instanz thun, und wie es auch bei den Appellationsgerichten anderer Kantone geschehe, wo die gleichen Verhältnisse vorliegen. Mit 58 gegen 38 Stimmen wird das Postulat angenommen.

Die Revision des Gesetzes über die kantonale Spar- und Leihkasse, das in zweite Berathung gezogen werden soll, bezweckt Aenderung der Firma (Kantonalbank) und andere Benennung des Vorstehers. Die Kommission beantragt Eintreten.

Hr. Dr. Bucher beantragt Nichteintreten. Nach den Mittheilungen des Hrn. Finanzdirektors anläßlich der Beantwortung der Interpellation Herzog seien wesentliche Aenderungen in der Organisation in Aussicht genommen; da rechtfertige sich eine Gesetzesrevision bloß wegen zwei Namensänderungen nicht; warte man mit letztern zu bis zur durchgreifenden Revision.

Hr. Finanzdirektor Schmid erklärt, die vorgeschlagenen Namensänderungen seien schon seit Jahren beabsichtigt. Der gegenwärtige Name entspreche der Thätigkeit des Institutes nicht mehr; außerhalb des Kantons schade er sogar, da man es vielfach nicht verstehe, daß eine Sparkasse auch Geschäfte einer Handelsbank besorgen könne. Er beantragt Eintreten in die zweite Berathung. — Auch Hr. Nick befürwortet Eintreten.

Hr. Heller ist mit Hrn. Dr. Bucher einverstanden. Das Volk werde die Aenderung nicht verstehen, namentlich jetzt nicht unter dem Eindruck der im Bankgeschäft erlittenen Verluste.

Es wird mit 53 gegen 33 Stimmen Eintreten beschlossen. Der Name „Kantonalbank“ wird angenommen. Die Kreditkommission heißt künftig Aufsichtskommission. Das ganze Gesetz wird mit großer Mehrheit angenommen.

Hr. Rüttimann begründet seine Motion betr. Flurgesetz, das neben einer den jetzigen Verhältnissen entsprechenden Regelung des ländlichen Nachbarrechts auch den Zweck hat, der Zerstückelung des Grundbesitzes vorzubeugen und die Zusammenlegung desselben zu erleichtern.

Hr. Reg.-Rath Vogel erklärt, die Regierung stehe der Anregung freundlich gegenüber. Allerdings seien im Schooße der Behörde verschiedene Bedenken geäußert worden. Man warf Angesichts der Thatsache, daß das Volk unnöthiger Gesetzesfabrikation abhold sei, die Frage auf, ob ein Bedürfniß hiefür vorhanden sei. Sodann ist die Parzellirung des Grundbesitzes bei uns noch nicht so stark vorgeschritten, daß legislatorische Maßregeln dagegen ergriffen werden müßten. Die Voraussetzung für die Zusammenlegung des Grundbesitzes ist aber die Katastervermessung. Das kostet viel Geld, und der Staat hat hiefür keines. Sodann erfordert das Flurgesetz Beamte: Flur-Ingenieure, Flur-Kommission, Mauser. Wir bekommen am Ende noch einen kantonalen Obermauser (Heiterkeit). Sie lachen. Aber ein Kreisschreiben der Thurgauer Regierung hat sich mit dem Mausen bereits befaßt und u. A. zur Bekämpfung des Maulwurfes aufgefordert, als eines der Landwirthschaft schadenden Thieres. Vor einigen Jahren haben die Berner ein Flurgesetz verworfen, ohne daß man gehört hätte, die Landwirthschaft habe dadurch Schaden gelitten.

Die HH. Hochstraßer und Al. Zingg empfehlen ebenfalls Erheblicherklärung der Motion. Dieselbe wird hierauf erheblich erklärt.

Eine Zuschrift des Gemeinderathes Sempach regt Aenderung des Organisationsgesetzes im Sinne der Vereinbarkeit von Gerichtsschreiber- und Gemeindeschreiber-Stellen an. Sie wird einer Kommission überwiesen.

(Die übrigen Beschlüsse haben wir gestern mitgetheilt.)

* * *

Sitzung vom 9. März.

Ueber die Beschwerde eines in Amerika sich aufhaltenden Josef Lötscher gegen den Gemeinderath von Marbach betr. Versteigerung seiner Liegenschaft wird zur Tagesordnung geschritten. Die Beschwerdeschrift ist verworren abgefaßt; aber so viel geht daraus hervor, Lötscher verlange vom Gemeinderath eine Entschädigung von 3000 Fr. und für den Fall, daß sie ihm verweigert werde, 5000 Fr.!

Zur Berathung gelangt der Antrag des Regierungsrathes, an die Invaliditätskasse für die Lehrerschaft der Stadt Luzern einen Staatsbeitrag von 7000 Fr. zu leisten. Die Mehrheit der Staatsrechnungs-Kommission empfiehlt Annahme dieses Antrages. — Eine Minderheit, für welche Hr. Krell spricht, will dermalen nicht eintreten, bis das Steuergesetz angenommen sei. Auch die Minderheit gibt zu, daß es billig sei, wenn der Staat in dieser Weise das städtische Schulwesen unterstütze, für das er sonst so zu sagen nichts leiste. Eine solche Anstalt, wie die in Frage stehende, ist unstreitig auch im Interesse der Schule gelegen; aber der Stand der Staats-Finanzen erlaubt dermalen nicht, derartige Auslagen zu machen. Die Sache ist auch nicht dringlich; die Kasse ist fondirt, und auch später werden die Lehrer einen Staatsbeitrag nicht zurückweisen.

Hr. Dr. Steiger weist in längerm Votum (auf das wir zurückkommen werden) nach, daß der Staat gegenüber der Stadt nicht nur ein Gebot der Billigkeit erfülle, wenn er die Subvention gewähre, sondern seinen eigenen Vortheil wahrnehme. Er legt dabei die Leistungen der Stadt für das Schulwesen und insbesondere für Aeunung des Schulfonds dar.

Hr. Dr. Joh. Winkler weist auf die Unzukömmlichkeiten hin, welche eine Ablehnung des Antrages der Regierung und der Mehrheit der Staatsrechnungskommission zur Folge hätte. Er macht darauf aufmerksam, daß bei Gründung der Kasse der Regierungsrath einen Staatsbeitrag von 7000 Fr. zusicherte, und daß auf diese Zusicherung hin die Kasse gegründet wurde. Zur Fundirung gehörten die 7000 Fr. Staatsbeitrag; würde dieser Staatsbeitrag nicht bewilligt, so wäre die finanzielle Grundlage des Instituts erschüttert. Niemand hat erwartet, daß der Staatsbeitrag beanstandet werden könne; die Staatsfinanzen sind nicht so mißlich, daß deshalb der Beitrag verweigert werden müßte; die 7000 Fr. sind in Wirklichkeit auch jetzt schon vom Staate an die Stadt geleistet worden in Form gesetzlicher Beiträge an die Stellvertretung für kranke städtische Lehrer, welche Beiträge künftig wegfallen würden. Man hat der Erziehungsanstalt Baldegg, die doch nicht allgemeinen, also auch nicht den städtischen, sondern nur ländlichen Bedürfnissen entspricht, eine Staatssubvention bewilligt, ohne daß die Finanzlage des Staates dagegen in's Feld geführt wurde.

Hr. Rüttimann ist gegen Gewährung des Staatsbeitrages auch deswegen, weil sonst auch andere Gemeinden mit ähnlichen Gesuchen kommen könnten, was dem Staate allzu große Auslagen verursachen müßte.

Hr. Dr. Steiger schreckt vor diesen Konsequenzen nicht zurück; im Gegentheil möchte er auch die Lehrer auf dem Lande der Wohlthaten einer Invaliditätskasse theilhaftig werden lassen. Der Kanton Neuenburg z. B. gibt 20,000 Franken für diesen Zweck aus.

Mit 49 gegen 38 Stimmen nahm der Große Rath den Minderheits-Antrag an und lehnte demnach die Leistung einer Staatssubvention für die städtische Invaliditätskasse ab.

Auf das seinerzeit angeregte Postulat betr. Gründung einer Armenanstalt für die Gemeinde Werthenstein tritt der Rath für dermalen nicht ein.

Ueber das Postulat betr. Lebensmittelbezug für die Staatsanstalten referirt Hr. Balmer. Die Kommission ist nicht dafür, daß eine Aenderung des bisherigen Verfahrens eintrete. Alle Verwaltungen ließen sich dahin vernehmen, daß die Beschaffung der Lebensmittel mittelst Konkurrenzausschreibung nicht zweckmäßig wäre. Die Strafhausdirektion insbesondere wies darauf hin, daß billigere Preise wohl erzielt werden könnten, daß dann aber auch die Qualität eine schlechtere würde, wodurch dann der scheinbare Vortheil mehr als ausgeglichen würde. Der Rath ist der gleichen Ansicht, wie die Kommission. Es wird daher dem Postulat keine weitere Folge gegeben.

Hr. Hochstraßer beantragt, auf die Abstimmung betr. Subventionirung der städtischen Invaliditätskasse zurückzukommen. Mit 59 gegen 25 Stimmen wird dies beschlossen. — Hr. Bossart (Sursee) erklärt, daß die Ansicht, als ob diejenigen, welche dermalen gegen die vorgeschlagene Staatssubvention stimmen, grundsätzliche Gegner derselben seien, unrichtig wäre. — Hr. Ständerath Herzog empfiehlt Annahme des regierungsräthlichen Vorschlages: Es handelt sich um keinen großen Beitrag, und der Zweck ist gut. Im Interesse des guten Einvernehmens zwischen Stadt und Land sollte der Staatsbeitrag bewilligt werden. Dies wird mit großer Mehrheit beschlossen.

Die Motion Rüttimann betr. Mostschenkrechte bezweckt Vermehrung des Mostkonsums und damit Verringerung des Branntweingenusses. Das Mittel hiezu findet Hr. Rüttimann in Herabsetzung des Kanons für Mostschenken von 100 auf 20 Fr. Das würde, wie Hr. Reg.-Rath Vogel und Hr. Großrath Zingg dem Motionär bemerken, eine Revision des Wirthschaftsgesetzes zur Folge haben, was nicht opportun wäre. Hr. Zingg findet, die Motion sei zu eng gefaßt; es sollte die Obstverwerthung überhaupt gefördert werden. Er schlägt daher vor, der Motion folgende Fassung zu geben: „Der Regierungsrath wird eingeladen, zu prüfen und darüber zu berichten, in welcher Weise die Verwerthung des Obstes im hiesigen Kanton gefördert werden kann.“ Hr. Rüttimann schließt sich diesem Vorschlage an.

Noch sprechen über den Gegenstand die HH. Huber, Zell, für Erheblicherklärung der Motion; Hr. Hältsch gegen Erheblicherklärung; Hr. Huber von Meierskappel, der den Zusatz beantragt, es sei auch die Frage des Mostkonsums zu prüfen. Die Motion wird mit diesem Zusatz erheblich erklärt. (Wir werden auf diese großräthliche „Idylle“ zurückkommen.)

Ueber das Weisungsgesuch der Verwaltung der kantonalen Spar- und Leihkasse betr. Rückbezug von Sparkassa-Einlagen von Ehefrauen und Kindern referirt Hr. Dr. Heller. Die Sparkasse wünschte vorab Weisung, wie es mit der Rückzahlung von Sparkassaguthaben von Ehefrauen zu halten sei. Der Regierungsrath nimmt den Standpunkt ein, die Spar- und Leihkasse habe nicht zu untersuchen, ob die betreffende Person zum Bezuge legitimirt sei; dem Ehemann liege die Wahrung seiner ehelichen Gewalt in vermögensrechtlicher Beziehung ob; wenn er nicht damit einverstanden sei, daß die Ehefrau ihre Einlagen zurückziehe, so solle er ein Verbot erwirken, das der Kasse zugestellt würde.

Bezüglich des Bezuges von Kinder-Sparkassaguthaben durch die Eltern verlangt die Kasse Weisung in dem Sinn, daß § 70 des bürg. Gesetzbuches so zu verstehen sei, daß zur „Verwaltung des Vermögens“ auch der Rückzug von Kapitalien gehöre.

Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, die verlangte Weisung sei nicht zu ertheilen. Bezüglich des ersten Punktes würde die Gefahr für die Kasse nicht verringert; was das Weisungsgesuch hinsichtlich des zweiten Punktes verlangt, wäre nicht mehr eine Auslegung, sondern eine Abänderung des Gesetzes. Die Kommission gelangt daher zum Antrage, es sei auf das Weisungsgesuch nicht einzutreten, da den wirklich vorhandenen Uebelständen nur durch Abänderung des Reglementes der Spar- und Leihkasse und durch Revision einschlägiger Gesetzesbestimmungen abgeholfen werden könne.

Hr. Finanzdirektor Schmid erklärt, die Verwaltung der Spar- und Leihkasse habe ihren Zweck erreicht, auch wenn der Kommissionsantrag angenommen wird. Sie wußte nicht, wie sich verhalten; sie hat daher Weisung verlangt, aber keine erhalten; sie hat also ihre Pflicht erfüllt. Die Schwierigkeiten sind allerdings nicht gehoben und namentlich können sie nicht durch Abänderung des Reglementes gehoben werden, weil dieses den gesetzlichen Bestimmungen angepaßt werden muß.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Der Gemeinde Alberswil wird ein Vorschuß von Fr. 1713.45 aus der kantonalen Armenkasse zur Bezahlung der Verpflegungskosten für arme Gemeindeangehörige in der Anstalt Burgrain bewilligt.

Die Nachtragskredite im Betrage von 44 170 Fr. werden ohne Widerspruch bewilligt.

☛ Auf Antrag des Hrn. Nick, unterstützt namentlich von Hrn. Finanzdirektor Schmid, wird der Petition der Grütlivereinssektion Kriens betr. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel ☛ insoweit entsprochen, daß Gemeinden, welche ihren Schulkindern die Schreib- und Zeichnen-Materialien unentgeltlich verabfolgen, dieselben vom kantonalen Lehrmittelverlag zum Selbstkostenpreis beziehen können. — Hr. Dr. Steiger zieht hierauf seine bezügliche Motion zurück.

Auf das vom Stadtrathe von Luzern gestellte Gesuch um authentische Interpretation des § 38 des Steuergesetzes betr. Erwerbs-Nachsteuern wird nicht eingetreten.

Nach Erledigung einiger Begnadigungsgesuche wird die Session um 12¼ Uhr geschlossen.